

Friedhofsordnung

der Stadt Coswig(Anhalt)

Auf der Grundlage der §§ 1,8,11, und 45 Abs.2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 in Verbindung mit dem § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002(GVBL. S 46) zuletzt geändert durch § 37 Abs.1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136,148) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen.

ENTWURF

I. Allgemeine Bedingungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweckbestimmung des Friedhofes
- § 3 Verwaltung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Betätigung von Dienstleistungserbringern

II. Bestattungsvorschriften und Gräber

- § 7 Anmeldung und Bestattungszeit
- § 8 Eigentumsverhältnis und Arten der Grabstätten
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettung
- § 11 Gräberarten
- § 12 Grabregister

III. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 13 Herrichten und Instandhaltung der Grabstätten
- § 14 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten
- § 15 Grabmale und Inschriften
- § 16 Schutz und Aufstellen/Entfernen der Grabmale
- § 17 Vernachlässigung der Grabpflege

IV. Trauerfeiern

- § 18 Trauerfeiern

V. Schlussvorschriften

- § 19 Alte Rechte
- § 20 Haftung
- § 21 Gebühren
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Einzugsbereich der Stadt Coswig (Anhalt) gelegenen und von der Friedhofsverwaltung der Stadt Coswig(Anhalt) verwalteten Friedhöfe:
 - a) Friedhof Coswig (Anhalt)
 - b) Friedhof Bräsen
 - c) Friedhof Cobbelsdorf
 - d) Friedhof Jeber-Bergfrieden
 - e) Friedhof Senst
 - f) Friedhof Stackelitz
 - g) Friedhof Thießen
- (2) Regelungen dieser Satzung über Trauerhallen gelten für die kommunalen Trauerhallen in Bräsen, Cobbelsdorf, Coswig (Anhalt), Düben, Jeber-Bergfrieden, Köselitz, Senst, Stackelitz, Weiden und Thießen
- (3) Die Satzung gilt nicht für die kirchlichen Friedhöfe Buko, Buro, Düben, Göritz, Grochewitz, Hundeluft, Klieken, Köselitz, Luko, Möllensdorf, Pülzig, Ragösen, Serno, Wahlsdorf, Weiden, Wörpen und Zieko.

§ 2

Zweckbestimmung der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt).
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Coswig (Anhalt) waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.
- (4) Die Friedhöfe sind durch ihre Struktur und ihrer pflanzlichen Ausstattung für den Umwelt-und Naturschutz von Bedeutung.

§ 3

Verwaltung

Die kommunalen Friedhöfe und Trauerhallen werden durch die Friedhofsverwaltung Coswig(Anhalt) verwaltet.

Die Friedhofsverwaltung ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich.

Sie führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Plan des jeweiligen Gesamtfriedhofes
- Belegungspläne für alle Grabfelder
- Friedhofsregister mit folgenden Angaben:
 - Grabfeld
 - Abteilung, Reihe, Grabnummer
 - Name und Daten des Verstorbenen

- Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten
- Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes

§ 4 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucher geöffnet.

Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderen Anlässen (z.B. Gefahrenabwehr, Baumaßnahmen) das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsabteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadtverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren
 - b) die Wege mit Fahrrädern zu befahren, Fahrräder sind zu schieben
 - c) Waren aller Art zu verkaufen sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich dafür zu werben
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
 - e) Druckschriften zu verteilen und Sammlungen durchzuführen
 - f) Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen oder zu verwerten
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb von den dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - i) zu spielen, zu lärmern, zu musizieren und Musikwiedergabegeräte zu betreiben
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens fünf Werktage vorher anzumelden.

§ 6 Dienstleistungserbringer auf dem Friedhof

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen enthalten, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, den Namen des Auftragsgebers und die Dauer der geplanten Arbeiten mitzuteilen.
- (3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofsgebührensatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie die Friedhofsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest,-und Verpackungsmaterial lagern oder entsorgen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (5) Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeiten auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofsordnung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen des Personales der Friedhofsverwaltung im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

II. Bestattungsvorschriften und Gräber

§ 7

Anmeldung und Bestattungszeit

- (1) Die beabsichtigte Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzumelden. Die Friedhofsverwaltung führt die Begräbnisliste und setzt Tag und Stunde der Beisetzung unter weitgehender Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen fest.
- (2) Erdbestattungen sollen nach dem Bestattungsgesetz LSA innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Urnen sind laut Bestattungsgesetz LSA innerhalb eines Monats nach Einäscherung beizusetzen.
- (3) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht dafür nachzuweisen.
- (4) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so sind eine Bescheinigung über die Einäscherung und eine Sterbeurkunde vorzulegen.
- (5) Bestattungen und Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen Montag bis Samstag in der Zeit von 9.00 – 15.00 Uhr. Ausnahmen können in dringenden Fällen bei der Stadtverwaltung beantragt werden.

§ 8

Eigentumsverhältnisse und Arten der Grabstätten

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Coswig(Anhalt). An ihnen bestehen nur befristete Nutzungsrechte nach dieser Ordnung.

Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- c) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen
- d) Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen
- e) Gemeinschaftsurnengrabstätten anonym

f) Gemeinschaftsurnengrabstätten mit Namensnennung

Die Gräberarten auf den jeweiligen Friedhöfen sind im § 11 ersichtlich.

Die Gräber werden, nach Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung, im Auftrag des Antragstellers durch ein Bestattungsinstitut bzw. deren Auftragnehmer ausgehoben und wieder verfüllt.

Die Tiefe der Gräber beträgt von der Oberkante ohne Hügel bis zur Oberkante des Sagers mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.

Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9

Ruhezeit, Verlängerung

Die Ruhezeit der Wahlgrabstätten bis zur Wiederbelegung beträgt 20 Jahre.

Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht bei Wahlgrabstätten verlängert werden.

Dies ist schriftlich zu erklären.

Die Ruhezeit der Reihengrabstätten, Grabstätten auf anonymen Gemeinschaftsurnenanlagen und Gemeinschaftsurnenanlagen mit Namensnennung beträgt 20 Jahre und ist nicht verlängerbar.

Eine Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit ist nur in auf begründeten schriftlichen Antrag möglich, wenn eine Ruhezeit von mindestens 15 Jahren bestanden hat. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren besteht nicht.

§10

Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von beigesetzten Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung innerhalb des Friedhofes im ersten Jahr der Ruhezeit ist nur auf Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses möglich.
- (3) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (4) Umbettungen von Urnen aus Gemeinschaftsurnengrabstätten sind nicht möglich.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.
- (6) Alle Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Anwesenheit Dritter während der Umbettung ist nicht erlaubt.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die eventuell an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Bestattete/ Beigesetzte dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnungen ausgegraben werden.

§ 11 **Grabstättenarten**

Reihengrabstätten für Erdbestattungen

Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten auf denen die Toten ohne Unterschied und ohne besondere Auswahl der Plätze der Reihe nach nebeneinander bestattet werden.

Die Größe der Grabstätte beträgt 1,90 x 0,90 m.

In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Erdbestattung vorgenommen werden. Es ist jedoch zulässig, unter Beachtung der Ruhezeit, die Grabstätte zusätzlich mit einer Urne zu belegen.

Kinderreihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen auf denen die Verstorbenen ohne Unterschied und besondere Auswahl der Plätze der Reihe nach bestattet werden.

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten die als Einzelgrabstätten oder als Doppelgrabstätte vergeben werden.

Die Größe der Grabstätte beträgt 1,90 x 0,90 m bzw. 1,90 x 1,80 m.

Den Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können unter Beachtung der Ruhezeit bis zu drei Urnen hinzugefügt werden.

Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

Urnengrabstätten sind Grabstätten, die der Beisetzung von Urnen vorbehalten sind. Urnen dürfen in Reihen – und Wahlgrabstätten beigesetzt werden. Dies ist mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.

Eine Urnenreihenstätte hat eine Größe von 0,80 x 0,60 m. In ihr können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Eine Urnenwahlgrabstätte hat eine Größe von 1,00 x 1,00 m und kann mit bis zu 4 Urnen belegt werden.

Gemeinschaftsurnengrabstätten anonym

(gilt für die Friedhöfe Bräsen, Cobbelsdorf, Coswig(Anhalt), Jeber-Bergfrieden, Stackelitz und Thießen)

Auf der anonymen Gemeinschaftsurnenanlage findet keine persönliche Kennzeichnung statt. Das Betreten sowie das Ablagen von Blumen, Gebinden und sonstigem Grabschmuck auf der Fläche der Gemeinschaftsurnengrabstätte ist, außer an den dafür vorgesehenen Stellen, untersagt.

Gemeinschaftsurnengrabstätten mit Namensnennung

(gilt für die Friedhöfe Coswig(Anhalt), Jeber-Bergfrieden, Stackelitz und Thießen)

Gemeinschaftsurnengrabstätten mit Namensnennung erhalten einen Schriftzug mit Namenskennzeichnung, Geburts- und Sterbedatum. Eine dreidimensionale Gestaltung auf der Namensplatte darf eine Höhe von 1,5 cm nicht übersteigen. Das Betreten sowie das Ablegen von Blumen, Gebinden und sonstigem Grabschmuck auf der Fläche der Gemeinschaftsgrabstätte ist, außer an den dafür vorgesehenen Stellen, untersagt.

Auf den Friedhöfen in Thießen und Stackelitz existiert nur jeweils eine Gemeinschaftsurnenanlage. Dort muss mit der Friedhofsverwaltung abgesprochen werden, ob eine Namensnennung erfolgt.
Die Kosten der Namensnennung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 12

Grabregister

Über alle Bestattungen und Beisetzungen ist ein Grabregister zu führen, in welchem der Name des Verstorbenen sowie Ort und Zeit des Todes, der Bestattung sowie Grababteilung und Grabnummer anzugeben sind. Die Führung des Grabregisters obliegt der Friedhofsverwaltung.

III. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 13

Herrichtungs-und Instandhaltungspflicht

- (1) Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der Bestattung/Beisetzung von den Nutzungsberechtigten würdig hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß instandgehalten werden.
- (2) Die Grabstätten dürfen nicht vollständig durch eine Platte abgedeckt werden.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen wird der Nutzungsberechtigte durch die Friedhofsverwaltung aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Herrichtungs- und Instandhaltungspflicht unverzüglich durchzuführen.
- (4) Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch einen Dienstleistungserbringer die Grabstätte abräumen, ebnen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

§ 14

Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

- (1) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes der Grabstätte wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte bedarf der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) In den Grabstätten können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Bestattung/ Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung.
- (3) Mitnutzungsrecht haben die Ehegatten, die Kinder, die Eltern, die Geschwister und deren Ehegatten sowie die Enkel des Nutzungsberechtigten oder sonstige Anverwandte.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat jede Adressänderung der Friedhofsverwaltung zu melden. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden die durch Unterlassung dieser Mitteilungspflicht entstehen. Eine Adressermittlung durch die Friedhofsverwaltung ist gebührenpflichtig.

§ 15

Grabmale und Inschriften

- (1) Das Aufstellen von Grabmalen (Grabsteine bzw. Grabkreuze und Grabeinfassungen) bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (3) Es dürfen nur solche Grabmale aufgestellt werden, die dem Allgemeinempfinden in Aufschrift und Aussehen nicht abstoßend wirken.
- (4) Als Material können Naturstein, Kunststein und Metall verarbeitet werden. Holz als Verarbeitungsmaterial ist lediglich für Grabkreuze sowie Inschriften als Teil des Grabmales erlaubt. Nicht zugelassen ist die Verwendung von Glas, Emaille, Kunststoff sowie Farbanstriche.
- (5) Stehende Grabsteine bzw. Grabkreuze dürfen nicht höher als 1,20 m sein.
- (6) Das Ausmauern von Gräbern oder das Errichten von Grabgewölben ist verboten.

§ 16

Schutz und Aufstellung /Entfernung der Grabmale

- (1) Die in § 15 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Das Aufstellen von Grabmalen sowie deren Instandsetzung ist nur den zugelassenen Dienstleistungserbringern, einschließlich deren fachliche Vertreter, vorbehalten.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der infolge seines Verschuldens durch umfallende Grabsteine oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird.
- (4) Lose oder schiefstehende Grabsteine bzw. Grabkreuze kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen.
- (5) Werden diese trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen oder wieder aufstellen zu lassen.
- (6) Ist kein Nutzungsberechtigter mehr bekannt, genügt als Aufforderung eine Bekanntmachung im Schaukasten, die für die Dauer von 3 Monaten ausgehängt wird.

§17

Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte gemäß § 13 Absatz 1 nicht ordnungsgemäß gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von drei Monaten in Ordnung zu bringen. Wird diese Aufforderung nicht befolgt kann die Friedhofsverwaltung die Herrichtung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt durch die Bekanntmachung im Schaukasten die Aufforderung sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und das Grab beräumen und einebnen lassen. Gräber mit noch gewährender Ruhezeit können eingeebnet werden. Für alle übrigen Grabstätten kann von der Friedhofsverwaltung die Beseitigung der Grabmale und baulichen Anlagen und eine Neuvergabe der Grabstätte veranlasst werden.

IV Trauerfeiern

§ 18

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle des Friedhofes abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle ist gebührenpflichtig.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle für Erdbestattungen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik,- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof außerhalb der Trauerhalle bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

V. Schlussvorschriften

§19

Überleitungsvorschriften

Für Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und Ruhezeit sowie die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 20

Haftung

Die Stadt Coswig (Anhalt) haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch Witterungseinflüsse entstehen. Das betrifft unter anderem Wildschäden bzw. Wildverbiss, Frostschäden, Diebstahl, Beschädigungen und Vandalismus.

Der Verwaltung obliegt keine besondere Obhut- und Überwachungspflicht.

Auf den Friedhöfen erfolgt eingeschränkter Winterdienst.

§ 21

Gebühren

Für die Benutzung verwalteter Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren der jeweils geltenden Friedhofgebührensatzung zu entrichten.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 5 dieser Friedhofsordnung betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern befährt,
- d) Waren aller Art verkauft oder sie dies bezüglich wirbt,
- e) Drucksachenverteilt, Sammlungen durchführt,

- f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung/Beisetzung störende Arbeiten ausführt,
- g) gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Grabstätten unberechtigt betritt,
- i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert sowie mitgebrachte Abfälle zu entsorgen,
- j) spielt, lärmt, musiziert und Musikwiedergabegeräte ohne Genehmigung betreibt
- k) Tiere (außer Blindenhunde) mitbringt,
- l) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- m) als Dienstleistungserbringer seine beabsichtigten Arbeiten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, die Transportvorschriften nicht einhält, Arbeitsgeräte, Materialien und Abraum unzulässig lagert sowie an en Wasserentnahmestellen Arbeitsgeräte reinigt,
- n) Urnen nicht innerhalb eines Monats beisetzen lässt,
- o) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
- p) die Beisetzungsfläche der anonymen Gemeinschaftsurnengrabstätte sowie der Gemeinschaftsurnengrabstätte mit Namensnennung betritt,
- q) die Bestimmungen über Gestaltungsvorschriften – und Richtlinien sowie zulässige Maße für Grabmale nicht einhält,
- r) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- s) gegen erteile Auflagen zuwiderhandelt,
- t) die Verpflichtung hinsichtlich der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen nicht erfüllt,
- u) Grabstätten vernachlässigt,
- v) Musik – und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen außerhalb der Trauerhalle ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,000 Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
Mit Beschluss und Bekanntmachung der neuen Friedhofsordnung treten die derzeit gültigen Friedhofsordnungen außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den

A. Clauß
Bürgermeister